

Sitzungsunterlagen

03. Sitzung

31.08.2021

An die

Mitglieder

des Betriebsausschusses Wasserwerk

Nachrichtlich

an die übrigen Stadtverordneten

zur Kenntnis

E I N L A D U N G

zur **03. Sitzung des Betriebsausschusses Wasserwerk**

Tag und Stunde: **31.08.2021, 18:00 Uhr**

Sitzungsort: **Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befugene Ausschussmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r

Tagesordnung:

**der 03. Sitzung des Betriebsausschusses Wasserwerk
der Stadt Bergneustadt
am 31.08.2021**

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.	0160/2021	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
2.	0161/2021	Entlastung der Betriebsleitung
3.	0157/2021	Zwischenbericht zum Erfolgs- und Vermögensplan per 31.07.2021 gem. § 20 EigVO
4.	0165/2021	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
5.		Bericht über Stand der Baumaßnahmen
6.		Löschwasserversorgung bei Waldbränden
7.		Mitteilungen
8.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

9.	0162/2021	Erneuerung der Wasserleitung "Am Stadtwald - Talstraße" <u>hier</u> : Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
10.	0158/2021	Berichterstattung über das aktuelle Risikoportfolio des Risikofrüherkennungssystems zum 01.08.2021
11.		Mitteilungen
12.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Bergneustadt, 16.08.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen Wasserwerk

Beschlussvorlage Nr. 0160/2021 öffentlich
--

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin	 Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	31.08.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	Vorberatung
Rat	08.09.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2020 (Bericht vom 07.05.2021) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 139.955,00 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 139.555,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.

3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Matthias Thul
Bürgermeister

Kai Saure
Betriebsleiter

Erläuterungen:

Auf den allen Mitgliedern des Betriebsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden vorliegenden Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH vom 07.05.2021 wird verwiesen. Insbesondere wird auf den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf den Seiten 14 bis 19 (auch Anlage 5) sowie auf die dem Bericht beigelegte Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 (Anlage 2) und den Lagebericht der Betriebsleitung (Anlage 4) verwiesen.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 139.555,00 € aus. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in dieser Höhe an den Haushalt der Stadt abzuführen. Die Abführung hat zur Folge, dass davon 15 % Kapitalsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag zu entrichten sind.

Der Vorschlag der Betriebsleitung über die Gewinnverwendung wird im Anhang (Anlage 3, S. 9) dargestellt. Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Prüfungsbericht, in dem auch der Lagebericht einbezogen wurde festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist daher mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs Wasserwerk vereinbar.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH hat eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes dem GPA in Herne zugeleitet.

Mit dem in Kopie beigelegten Schreiben vom 01.07.2021 teilt die GPA mit, dass sie den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Bericht ausgewertet hat. Dabei haben sich keine Besonderheiten ergeben und die GPA wird den erteilten Bestätigungsvermerk nicht ergänzen.

Neben den Entscheidungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Betriebsausschusses (vgl. § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung). Aufgrund des erstellten Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.05.2021 und des Schreibens der GPA vom 01.07.2021 wird dem Betriebsausschuss für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 2
		Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 3
		Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 1
		Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 4
		Datum

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und
des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 2020

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt,
Bergneustadt

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
3. Prüfungsdurchführung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2020	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	8
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG	9

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AV	Anlagevermögen
BuG	Betriebs- und Geschäftsausstattung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning
e.V.	eingetragener Verein
EWB	Einzelwertberichtigung
ff.	fortfolgende
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
n.F.	neue Fassung
NKF NRW	Neues Kommunales Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen
NKFWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
p.a.	per Anno
p.r.t.	pro rata temporis (zeitanteilig)
PS	Prüfungsstandard
PWB	Pauschalwertberichtigung
Qn	Wasserzählergröße
rd.	rund
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
TEUR	tausend Euro
Tsd.	Tausend
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
zzgl.	zuzüglich

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs vom 25. August 2020

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt,

-nachfolgend kurz "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "Wasserwerk" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 317 ff. HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Unser Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden. Nach § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) ist diese Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigenen Berichtsteil beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Nach § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) finden für den Jahresabschluss von Eigenbetrieben die Vorschriften großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) sinngemäß Anwendung.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und die Feststellungen zur Rechnungslegung sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Die Anlage 5 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die rechtlichen sowie steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG ist als Anlage 9 beigelegt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 366,8 TEUR auf 8.504,5 TEUR erhöht. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf das Anlagevermögen, höheren Forderungsbestand und die liquiden Mittel zurückzuführen.
- Das Anlagevermögen des Betriebs beträgt 87,6 % des Gesamtvermögens. Die hohe Anlagenintensität des Eigenbetriebs ist für Versorgungsunternehmen typisch.
- Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2020 einen Jahresüberschuss von 139,6 TEUR. Der Planansatz in Höhe von 3 TEUR wurde somit um 136,6 TEUR überschritten. Im Wesentlichen ist dies begründet durch einen höheren Wasserverkauf in 2020 und niedrigere Aufwendungen.
- Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 139,9 TEUR wurde an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt. Die Eigenkapitalquote verringert sich gegenüber dem Vorjahr von 33,7 % auf 32,2 %. Dieser prozentuale Rückgang ergibt sich i.W. ausschließlich durch die erhöhte Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Umsatzerlöse steigen im Vergleich zum Vorjahr von 2.055,7 TEUR auf insgesamt 2.120,9 TEUR an. Die Betriebsleistung stieg in 2020 um 52,9 TEUR von 2.095,6 TEUR auf 2.148,5 TEUR an. Ursächlich hierfür war ein erhöhter Wasserverbrauch im Vergleich zum Vorjahr.
- Im Bereich der Betriebsaufwendungen sind die Kosten um 65,7 TEUR von 1.787,1 TEUR auf 1.852,8 TEUR gestiegen. Der Wasserbezugsaufwand beträgt dabei 608,5 TEUR, die Personalaufwendungen 353,9 TEUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 376,3 TEUR.
- Das Finanzergebnis hat sich auch in 2020 um 11,6 TEUR auf -87,8 TEUR verbessert. Ursächlich hierfür sind die fortschreitende Tilgung der Darlehen und die Lage auf dem Kapitalmarkt. Auch in 2020 hat der Eigenbetrieb bei Aufnahme von neuen Darlehen, bzw. bei anstehenden Prologationen einen günstigen Zinssatz vereinbaren können.

- Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war im Wirtschaftsjahr 2020 jederzeit gewährleistet. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt insgesamt 673 TEUR. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt in 2020 -458 TEUR; dabei erfolgten für Investitionen Auszahlungen in Höhe von 458 TEUR. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt in 2020 -45 TEUR. Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2020 170 TEUR der Finanzmittel zugeflossen. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt am Bilanzstichtag 622 TEUR.
- Im Wirtschaftsjahr 2020 betragen die Zugänge in das Anlagevermögen insgesamt 458 TEUR. Demgegenüber stehen Abschreibungen in Höhe von 358 TEUR.

Voraussichtliche Entwicklung, Prognose für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält dazu nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen:

- Die Entwicklung des Wasserwerkes wird zukünftig durch einen stagnierenden spezifischen Wasserverbrauch, der aus Modernisierungsmaßnahmen und Sparverhalten der Kunden zu erwarten ist, und durch einen insgesamt geringeren Wasserverbrauch auf Grund der demografischen Entwicklung geprägt sein. Die Auswirkungen werden ein vergleichsweise überdimensioniertes Trinkwassernetz sein, das zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität einen höheren Betriebsaufwand erfordert und ggf. ein Rückbau der Netze auf die für die Trinkwasserversorgung notwendigen Dimensionen. Einem wirkungsvollen Rückbau steht aber die Sicherstellung des städtischen Feuerschutzes entgegen, der sich im Wesentlichen auf das Trinkwassernetz zur Bereitstellung von Löschwasser stützt.
- Aufgrund der laufenden Erneuerung des Wasserleitungsnetzes unter Verwendung qualitativ besserer Materialien geht der Eigenbetrieb davon aus, dass sich die Gefahr von Wasserrohrbrüchen und damit auch der Wasserverlust tendenziell verringert. Damit dürfte sich auch der Wasserverlust tendenziell auf einem Niveau einpendeln, das unter dem langjährigen Mittel liegt.
- Die Lage auf dem Kapitalmarkt stellt sich den Eigenbetrieb derzeit positiv dar. Ein latentes Zinsänderungsrisiko (Anstieg der Zinsen) besteht für die Zukunft insbesondere im Hinblick auf die notwendige Aufnahme von neuen Darlehen und auf den Ablauf von Zinsbindungsfristen.
- Der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland, speziell in der Wasserwirtschaft, kann auch für den Eigenbetrieb in Zukunft negative Folgen haben. Durch planmäßige Ausbildung von Fachkräften wird der Eigenbetrieb diesem Risiko entgegenwirken.

- Die Betriebsleitung hat auch in 2020 das Risikomanagementsystem fortgeführt. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nach Ansicht der Betriebsleitung derzeit für das Wasserwerk nicht.
- Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wurden aufgrund der Corona-Pandemie organisatorische Maßnahmen ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Organisation innerhalb der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeiter im Innen- sowie im Außendienst durch eine Vielzahl von Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen. Etwaige Minderverkäufe lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht seriös für das laufende Jahr abschätzen.
- Der Wasserbezug in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 betrug 185,3 Tsd. m³. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine Verringerung um 4,0 Tsd. m³. Aufgrund des Wasserbezuges in den ersten drei Monaten wird mit einem Wasserbezug im Wirtschaftsjahr 2021 von 855,9 Tsd. m³ gerechnet. Bei der Gesamtbezugsmenge für 2021 ist auf Grund des demographischen Wandels ein Rückgang von 1 % gegenüber 2020 unterstellt worden. Für das Geschäftsjahr 2021 erhöhte sich der Grundbeitrag von 1,52 EUR/Monat und Einwohner um 0,01 EUR auf 1,53 EUR/Monat und Einwohner. Die Grundgebühren für 2021 haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.
- Die Grundgebühr für den Hauswasserzähler Qn 2,5 ist von 9,90 EUR/Monat um 0,60 EUR auf 10,50 EUR/Monat gestiegen. Der Wasserabgabepreis von 1,80 EUR je m³ gilt unverändert weiter.
- Für das Jahr 2021 betragen die geplanten Investitionen 800 TEUR. Davon entfallen auf Erneuerungen 750 TEUR und auf Erweiterungen der Anlagen 50 TEUR. Es wird mit einer Verlegeleistung für Erneuerungen von 1395 m und für Erweiterungen von 150 m gerechnet. Für die sonstigen Verteilungsanlagen wie Hausanschlüsse, Wassermesser, Schächte und Rohrnetzpläne sind Investitionen von 130 TEUR geplant. Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis von 7 TEUR gerechnet.
- Die wirtschaftlichen, personellen und gesellschaftlichen Auswirkungen, ausgelöst durch die Corona-Pandemie, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwierig abschätzen. Durch die Umsetzung aller empfohlenen Schutzmaßnahmen und verstärkter Beobachtung der Risiken wird versucht, den Auswirkungen der Corona-Krise soweit möglich entgegen zu wirken.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs gibt, und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Gemäß §§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. 21 EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer erteilten Aufklärungen und Nachweise. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (vgl. auch hierzu § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten NKFVG)).

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde am 02. September 2020 vom Rat der Stadt Bergneustadt festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren - bei bewusster Auswahl - beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten sowie
 - Going Concern und

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Eigenbetriebs sowie
 - mit dem IT-System des Betriebs.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene.

Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen oder
- die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand und Bewertung der Verteilungsanlagen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren - bei bewusster Auswahl - haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffelds zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da dieser Posten nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Forderungen überwiegend gegenüber Privatkunden bestehen und daher mit einem Rücklauf der Saldenbestätigungen nicht zu rechnen ist. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich (quantitativ), allerdings besteht eine qualitative Wesentlichkeit. Aufgrund der qualitativen Wesentlichkeit dieses Postens haben wir alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine vergleichbare Prüfungssicherheit zu erlangen.

Im Bereich der Kreditoren haben wir keine Saldenbestätigungen eingeholt, weil die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Im Bereich der Banken und Kreditinstitute lagen Darlehensverträge, Saldenmitteilungen, und ähnliche Unterlagen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 19. April 2021 bis zum 07. Mai 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf einer EDV-Anlage der Stadt Bergneustadt unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE - Systemanalyse und Programmentwicklung, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Prüfungsamt des Rhein-Sieg Kreis zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens SAP ERP vom 30. Juni 2020 wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Die Anwendungen werden über die regioIT (ehemals civitec) zur Verfügung gestellt, der auch den First- und Second-Level-Support bereitstellt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird extern über die Rheinischen Versorgungskassen, Köln, abgewickelt.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Betriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2020 wurden ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 übernommen.

Um die Spezifikation des Versorgungsunternehmens zu wahren, wurden einige Bilanzposten gemäß Formblatt 1 zur EigVO NRW a.F. fortgeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz HGB). Folgende Posten wurden gebildet:

- Verteilungsanlagen,
- Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein sowie darauf, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang (Anlage 3) und im Erläuterungsteil (Anlage 8).

Gegenüber dem Vorjahr hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend. Vgl. hierzu § 106 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten NKFVG).

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Ebenso liegen wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte nicht vor.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 07. Mai 2021 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

"An das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt mit Sitz in Bergneustadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 07. Mai 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt BergneustadtBilanz zum 31.12.2020

AKTIVA	31.12.2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2019 EURO	PASSIVA	31.12.2020 EURO	31.12.2020 EURO	31.12.2019 EURO
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		20.167,68	23.264,14	I. <u>Stammkapital</u>	2.000.000,00		2.000.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>				II. <u>andere Gewinnrücklagen</u>	554.150,30		554.150,30
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.884,00		41.884,00	III. <u>Gewinnvortrag</u>	45.523,62		45.523,62
2. Verteilungsanlagen	7.234.172,27		7.193.416,61	IV. <u>Jahresüberschuss</u>	139.555,00	2.739.228,92	139.925,80
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	78.656,50		54.506,04			2.739.228,92	2.739.599,72
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80.777,34	7.435.490,11	42.710,68	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		231.886,80	215.761,25
		7.455.657,79	7.355.781,47	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
I. <u>Vorräte</u>				2. Sonstige Rückstellungen	41.165,64	41.165,64	47.858,78
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		144.337,91	143.412,56	D. Verbindlichkeiten			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.774.033,60		4.619.160,05
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204.997,97		149.923,74	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
2. Forderungen gegen die Stadt	7.844,57		11.453,88	Euro 360.562,26 (31.12.2019: Euro 345.884,80)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	64.170,60	277.013,14	25.537,71	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
III. <u>Bankguthaben</u>				Euro 4.413.471,34 (31.12.2019: Euro 4.273.275,25)			
Guthaben bei Kreditinstituten		622.072,19	451.503,38	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen	497.549,10		274.620,47
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.411,24	88,25	und Leistungen			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
Bilanzsumme		8.504.492,27	8.137.700,99	Euro 497.549,10 (31.12.2019: Euro 274.620,47)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	213.213,21		234.246,72
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 213.213,21 (31.12.2019: Euro 234.246,72)			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.415,00	5.492.210,91	6.454,00
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 7.415,00 (31.12.2019: Euro 6.454,00)			
				Bilanzsumme		8.504.492,27	8.137.700,99

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 - 31.12.2020

	2020 EURO	2020 EURO	2019 EURO
1. Umsatzerlöse		2.120.906,97	2.055.644,98
2. andere aktivierte Eigenleistungen		27.419,50	30.590,00
3. sonstige betriebliche Erträge		166,68	9.343,63
Zwischensumme		2.148.493,15	2.095.578,61
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	636.606,24		631.552,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	127.842,83	764.449,07	89.598,72
Zwischensumme		1.384.044,08	1.374.427,69
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	300.450,31		288.161,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon aus Altersversorgung 23.585,26 Euro (22.559,40 Euro)	53.491,22	353.941,53	51.333,77
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		358.137,32	356.056,19
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		376.387,82	370.409,47
Betriebsergebnis		295.577,41	308.466,52
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		87.769,13	99.399,95
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		67.500,28	68.284,77
11. Ergebnis nach Steuern		140.308,00	140.781,80
12. sonstige Steuern		753,00	856,00
13. Jahresüberschuss		139.555,00	139.925,80

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen der Stadt Bergneustadt) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt. Der Sitz des Eigenbetriebes ist in Bergneustadt. Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRA 17175 eingetragen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den speziellen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 08. Juli 2016, aufgestellt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss anwendbaren Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet. Die Gliederung der Bilanz wurde um die Posten Verteilungsanlagen, Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und Sonderposten für Investitionszuschüsse ergänzt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung angesetzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich, soweit abnutzbar, der nutzungsbedingten planmäßigen Abschreibungen sowie abzüglich erhaltener Investitionszuschüsse in den Jahren 2004 bis 2006 bewertet. Die Herstellungskosten enthalten die Einzelkosten für Material und Fertigung, die Sonderkosten der Fertigung, angemessene Teile der Gemeinkosten und den Werteverzehr des Anlagevermögens soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist nach § 255 Abs. 2 HGB. Die Zugänge im Anlagevermögen werden im Zugangsjahr pro rata temporis abgeschrieben. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis 800,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Folgende Abschreibungssätze werden angewandt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 - 50 Jahre	bzw. 2 - 33,3 %
Verteilungsanlagen		
Rohrnetz, Pumpwerksgebäude - bis 1986	50 Jahre	bzw. 2 %
Rohrnetz, Pumpwerksgebäude - ab 1987	40 Jahre	bzw. 2,5 %
Hausanschlüsse bis 1986	50 Jahre	bzw. 2 %
Hausanschlüsse ab 1987	40 Jahre	bzw. 2,5 %
Speicheranlagen	33 - 50 Jahre	bzw. 2 - 3 %
Wassermesser, technische Einrichtung, Pumpwerk	5 - 50 Jahre	bzw. 2 - 20 %

Die Vorräte werden mit dem gleitenden Durchschnittspreis bewertet; das strenge Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert. Risiken von Forderungen werden pauschal mit 2% wertberichtigt.

Die liquiden Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden für periodengerechte Abgrenzungen von künftig zu berücksichtigenden Aufwendungen angesetzt, die bereits im Geschäftsjahr gezahlt wurden.

Das Stammkapital wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Bei den Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich um bis zum 31.12.2003 vereinnahmte Baukostenzuschüsse, die gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. passiviert und über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam linear aufgelöst werden. Die im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 vereinnahmten Zuschüsse wurden vom Anlagevermögen abgesetzt. Die ab dem 01.01.2007 vereinnahmten Zuschüsse (Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskosten) werden seit dem Berichtsjahr 2008 als Sonderposten aus Beiträgen nach KAG NRW ausgewiesen. Der Sonderposten wird gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensposten über 40 Jahre bzw. 50 Jahre erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener und ausreichender Höhe ab. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden, soweit erforderlich, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags (in Höhe der allgemeinen Inflationsrate) berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zinsabgrenzungen wurden unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

III. Angaben nach § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich im Wirtschaftsjahr 2020 nicht ergeben. Ebenso haben sich keine Änderungen im Hinblick auf Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen ergeben.

Die Anlagen im Bau am 31.12.2020 beinhalten die Planungskosten für die Baumaßnahme „Markstraße“ i. H. v. 2.607,97 EUR, die Kosten für die Baumaßnahme „Wasserstraße“ i. H. v. 46.946,44 EUR, die Kosten für die Baumaßnahme „Am Räschen“ i. H. v. 24.350,59 EUR und die Kosten für die Baumaßnahme „Vossbicke“ i. H. v. 6.872,34 EUR.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen für Erneuerungen im Versorgungsnetz in Höhe von 750 TEUR und 50 TEUR für Erweiterungen vorgesehen:

	<u>TEUR</u>
Neuverlegungen	
Feldstraße	50
Erneuerungen	
Wörde (Pumpenhaus - Bösinghausen)	85
Am Stadtwald (Nelkenstr. - Wiedeneststr.)	340
Markstraße (Stichweg 20 - 20b)	30
Am Räschen (Höhe Nr. 20 Hunschlade - Ecke Löhstr.)	60
Talstraße (Nr. 57 - Breiter Weg)	90
Geesthölzchen (Hauptstraße - Nr. 11)	70
Planungskosten Bergstraße	15
Breite Str. (Ecke Löhstr. - Zum Knollen)	40
<u>Unvorhergesehene Baumaßnahmen</u>	<u>20</u>
Gesamtinvestitionen	<u><u>800</u></u>

Das Eigenkapital hat sich 2020 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020 EUR	Entnahmen 2020 EUR	Einstellungen 2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Stammkapital	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
andere Gewinnrücklagen	554.150,30	0,00	0,00	554.150,30
Gewinnvortrag	185.449,42	139.925,80	0,00	45.523,62
Jahresüberschuss	0,00	0,00	139.555,00	139.555,00
	<u>2.739.599,72</u>	<u>139.925,80</u>	<u>139.555,00</u>	<u>2.739.228,92</u>

Der Jahresgewinn 2019 von 139.925,80 EUR wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 02. September 2020 am 15. Oktober 2020 in Höhe von 139.925,80 EUR an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt. Die abzuführende Kapitalertragsteuer wurde am 15. Oktober 2020 vom Finanzamt abgebucht.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch 2020 EUR	Auflösung 2020 EUR	Zuführung 2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
1. Steuerrückstellungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. Sonstige Rückstellungen					
- Jahresabschlusskosten	10.250,00	10.250,00	0,00	10.250,00	10.250,00
- unterlassene Instandhaltung	7.600,00	7.600,00	0,00	9.900,00	9.900,00
- Prüfungskosten GPA	645,00	645,00	0,00	645,00	645,00
- Steuererklärungen	2.200,00	2.111,90	88,10	2.200,00	2.200,00
- Urlaubsrückstellung	5.543,78	5.543,78	0,00	6.075,64	6.075,64
- Wasserentnahmeentgelt	2.576,00	2.576,00	0,00	1.051,00	1.051,00
- Verwaltungskostenbeitrag	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
- Rückstell. für Aufbewahrung	11.044,00	0,00	0,00	0,00	11.044,00
Summe sonstige Rückstellungen	<u>47.858,78</u>	<u>36.726,68</u>	<u>88,10</u>	<u>30.121,64</u>	<u>41.165,64</u>
Rückstellungen gesamt:	<u>47.858,78</u>	<u>36.726,68</u>	<u>88,10</u>	<u>30.121,64</u>	<u>41.165,64</u>

Die Bezugs- und Verkaufsmengen haben sich 2020 wie folgt entwickelt:

	2020		2019		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Bezug						
Aggerverband Stadtwerke	800.120	89,82	779.890	90,90	20.230	2,59
Gummersbach Gemeinde	62.858	7,05	52.041	6,06	10.817	20,79
Reichshof	27.851	3,13	26.086	3,04	1.765	6,77
Gesamtmenge	890.829	100,00	858.017	100,00	32.812	3,82
Verkauf	829.789	93,15	793.563	92,49	36.226	4,56
Eigenbedarf	17.817	2,00	17.160	2,00	657	3,83
Gesamtmenge	847.606	95,15	810.723	94,49	36.883	4,55
Verlust	43.223	4,85	47.294	5,51	-4.071	-8,61

Die dargestellte Verkaufsmenge 2020 enthält keine periodenfremden Effekte.

Der Eigenbedarf wird seit 2010 mit 2 % der gesamten Bezugsmenge angesetzt.

Der Wasserbezugspreis vom Aggerverband setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag für das Trinkwasser wird nach Anzahl der angeschlossenen Haushalte zum 31.12.2019 zu einem Betrag von 1,52 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner berechnet.
- Der variable Beitrag beträgt 0,2364 EUR pro m³ abgenommene Wassermenge. Zusätzlich wurde ein Wasserentnahmeentgelt von 0,0533 EUR/m³ erhoben.

Der Grundbeitrag vom Aggerverband steigt in 2021 von 1,52 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner auf 1,53 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner.

Die Umsatzerlöse haben sich 2020 wie folgt entwickelt:

	2020	2019	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse			
Verbrauchsgebühren	1.493.620,20	1.428.413,40	65.206,80
Grundgebühren	600.215,55	600.200,19	15,36
Insgesamt	2.093.835,75	2.028.613,59	65.222,16
Aufgelöste Ertragszuschüsse	3.424,96	6.518,79	-3.093,83
Aufgelöste Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.572,38	6.250,51	321,87
Reparaturkostenerstattungen, im Wesentlichen für Hausan- schlusserneuerungen	7.582,38	7.318,02	264,36
sonstige Umsatzerlöse	9.491,50	6.944,07	2.547,43
<u>Insgesamt:</u>	<u>2.120.906,97</u>	<u>2.055.644,98</u>	<u>65.261,99</u>

Die Verbrauchsgebühr von 1,80 EUR/m³ hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht und gilt für 2020 unverändert fort. Die monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler wurden gegenüber 2019 ebenfalls nicht erhöht. Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt 9,90 EUR/Monat.

Bezüglich des Personalaufwandes wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen. Im Wirtschaftsjahr beträgt die Gesamtvergütung für den Betriebsleiter Herr Kai Saure 83 TEUR. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gezahlt. Der stellvertretende Betriebsleiter Herr Klaus Lütticke hat keine Vergütung vom Eigenbetrieb erhalten, anteilige Personalkosten wurden über den Verwaltungskostenbeitrag durch die Stadt Bergneustadt erhoben.

Das Wasserwerk beschäftigte während des Wirtschaftsjahres vier technische Mitarbeiter.

Hinzu kommen zwei kaufmännische Mitarbeiterinnen, sowie der stellvertretende Betriebsleiter, der als Beamter der Stadt die Aufgaben für das Wasserwerk im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit wahrnimmt.

IV. Sonstige Angaben

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus folgendem Verbindlichkeitspiegel hervor.

Restlaufzeiten zum 31.12.2020				
	Summe EUR	bis zu 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.774.033,60	360.562,26	4.413.471,34	3.139.953,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	497.549,10	497.549,10	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Bergneustadt	213.213,21	213.213,21	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.415,00	7.415,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	5.492.210,91	1.078.739,57	4.413.471,34	3.139.953,53

Restlaufzeiten zum 31.12.2019				
	Summe EUR	bis zu 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.619.160,05	345.884,80	4.273.275,25	3.046.994,66
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274.620,47	274.620,47	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Bergneustadt	234.246,72	234.246,72	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.454,00	6.454,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	5.134.481,24	861.205,99	4.273.275,25	3.046.994,66

Mitglieder der Betriebsleitung in 2020

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 3 der Betriebssatzung von der Betriebsleitung geführt. Betriebsleiter bzw. Stellvertreter sind:

Herr Kai Saure, Betriebsleiter

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Herr Klaus Lütticke, stellv. Betriebsleiter

Stadtamtsmann

Mitglieder des Betriebsausschusses in 2020 bis 12.09.2020**Ratsmitglieder**

Herr Roland Wernicke (Vorsitzender)
 Herr Bernd Warwel (stellv. Vorsitzender)
 Herr Andreas Baltes
 Herr Stephan, Hatzig
 Herr Christian Hoene
 Herr Detlef Kämmerer
 Herr Jens Holger Pütz
 Herr Stefan Retzerau
 Frau Isolde Weiner

Beruf

Bergingenieur
 Bankkaufmann
 Verwaltungswirt
 Technischer Sachbearbeiter
 Dipl.-Betriebswirt
 Rentner
 selbständiger Kaufmann
 Elektro-Ingenieur
 Rentnerin

Sachkundige Bürger

Herr Nikolai Flaming
 Herr Heinz-Dieter Johann
 Herr Heinrich Siepermann

Beruf

Maschinenbautechniker
 Industriekaufmann
 Rentner

Mitglieder des Betriebsausschusses in 2020 ab 13.09.2020**Ratsmitglieder**

Herr Roland Wernicke (Vorsitzender)
 Frau Isolde Weiner (stellv. Vorsitzende)
 Herr Stephan Hatzig
 Herr Christian Hoene
 Herr Heinz-Dieter Johann
 Frau Michaela Trilling

Beruf

Bergingenieur
 Rentnerin
 Technischer Sachbearbeiter
 Dipl.-Betriebswirt
 Industriekaufmann
 Auszubildende

Sachkundige Bürger

Herr Marcus Dösseler
 Herr Nikolai Flaming
 Herr Robert Kämke
 Herr Mustafa Sariyildiz
 Herr Bernd Warwel

Beruf

IT-Projektleiter
 Maschinenbautechniker
 Auszubildender
 Maschinenführer
 Bankkaufmann

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben in 2020 keine Vergütungen vom Eigenbetrieb erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 10 TEUR für die Jahresabschlussprüfung 2020.

Entgegen der Erwartungen des letzten Frühjahres, ist der Minderverkauf für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht eingetreten. Rückblickend kann man sagen, dass ausgelöst durch die Pandemie eine Veränderung des Verbrauchsverhaltens stattgefunden hat. Als Folge der Pandemie und den daraus resultierenden längeren Aufenthaltszeiten zu Hause (Homeschooling; Homeoffice und Kurzarbeit), ist der Verbrauch in den Wohneinheiten in der Regel angestiegen. Zwar sank der Wasserverbrauch in Schul- und Firmengebäuden jedoch ist dieser in der Summe durch die genannten Gründe und der Tatsache, dass weniger Ausflüge und Urlaubsreisen unternommen wurden, gestiegen.

Da ein Ende bzw. eine wirksame dauerhafte Eindämmung der Pandemie noch nicht abzusehen ist, bleibt die gesamte Lage weiterhin schwer einschätzbar.

Das Wasserwerk Bergneustadt zählt mit zu den Bereichen der kritischen kommunalen Infrastruktur. Auch in 2021 hat es kurzzeitigen Schichtbetrieb der Außendienstmitarbeiter gegeben. Da die Wasserversorgung als kritische Infrastruktur, erst in der 3 Gruppe der Priorisierung steht wird es bis zu einer vollständigen Impfung noch dauern. Alle empfohlenen persönlichen Schutzmaßnahmen werden soweit möglich in den Arbeitsabläufen umgesetzt. Dadurch jedoch verlangsamen sich die Arbeitsprozesse naturgemäß. Oberstes Ziel bleibt weiterhin die Wasserversorgung aufrecht zu erhalten und soweit möglich, die Arbeiten wie z. B. die Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Betriebsleitung schlägt nach § 109 Absatz 2 GO vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 139.555,00 EUR an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abzuführen.

Bergneustadt, 04.05.2021

Der Betriebsleiter

Kai Saure

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Entwicklung des Anlagevermögens in 2020 (in Euro)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Stand
	01.01.2020	Umbuchungen 2020 (U)	2020	31.12.2020	01.01.2020	2020	2020	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Lizenzen	845,84	0,00	0,00	845,84	845,84	0,00	0,00	845,84	0,00	0,00
2a. Rohrnetzpläne	220.534,95	0,00	0,00	220.534,95	216.209,14	1.398,74	0,00	217.607,88	2.927,07	4.325,81
2b. Zuschüsse, Planungskosten	129.156,65	0,00	0,00	129.156,65	110.218,32	1.697,72	0,00	111.916,04	17.240,61	18.938,33
	350.537,44	0,00	0,00	350.537,44	327.273,30	3.096,46	0,00	330.369,76	20.167,68	23.264,14
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebs- und andere Bauten										
- Grundstücke mit Bauten	12.499,00	0,00	0,00	12.499,00	5.369,00	0,00	0,00	5.369,00	7.130,00	7.130,00
- Grundstücke ohne Bauten	37.789,00	0,00	0,00	37.789,00	3.035,00	0,00	0,00	3.035,00	34.754,00	34.754,00
Summe Grundstücke	50.288,00	0,00	0,00	50.288,00	8.404,00	0,00	0,00	8.404,00	41.884,00	41.884,00
2. Verteilungsanlagen										
- Hochbehälter, Pumpenhäuser, Schächte	1.502.639,00	0,00	0,00	1.502.639,00	819.959,71	29.102,42	0,00	849.062,13	653.576,87	682.679,29
- Versorgungsanlagen Hauptrohr	11.458.874,69	263.027,90	18.082,00	11.741.472,68	6.088.602,10	250.505,29	18.082,00	6.321.025,39	5.420.447,29	5.370.272,59
		37.652,09 (U)								
Hausanschlüsse	2.073.095,35	67.058,85	0,00	2.142.317,22	933.422,83	49.454,62	0,00	982.877,45	1.159.439,77	1.139.672,52
		2.163,02 (U)								
- Wassermesser	33.799,64	0,00	0,00	33.799,64	33.007,43	83,87	0,00	33.091,30	708,34	792,21
Summe Verteilungsanlagen:	15.068.408,68	369.901,86	18.082,00	15.420.228,54	7.874.992,07	329.146,20	18.082,00	8.186.056,27	7.234.172,27	7.193.416,61
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung										
- Fahrzeuge	78.182,15	33.636,60	0,00	111.818,75	42.150,53	7.142,18	0,00	49.292,71	62.526,04	36.031,62
- Inventar	126.100,57	0,00	0,00	126.100,57	107.761,81	2.332,65	0,00	110.094,46	16.006,11	18.338,76
- geringwertige Wirtschaftsgüter	50.060,51	16.408,52	0,00	66.469,03	49.924,85	16.419,83	0,00	66.344,68	124,35	135,66
Summe Betriebs- u. Geschäftsausstattung	254.343,23	50.045,12	0,00	304.388,35	199.837,19	25.894,66	0,00	225.731,85	78.656,50	54.506,04
4. Anlagen im Bau	42.710,68	77.881,77	0,00	80.777,34	0,00	0,00	0,00	0,00	80.777,34	42.710,68
		-39.815,11 (U)								
Sachanlagen insgesamt:	15.415.750,59	497.828,75	18.082,00	15.855.682,23	8.083.233,26	355.040,86	18.082,00	8.420.192,12	7.435.490,11	7.332.517,33
Insgesamt	15.766.288,03	497.828,75	18.082,00	16.206.219,67	8.410.506,56	358.137,32	18.082,00	8.750.561,88	7.455.657,79	7.355.781,47

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

I. Allgemeines / Rahmenbedingungen

Aufgabe des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt ist die Versorgung der Bevölkerung und Betriebe mit Trinkwasser. Das Wasserwerk ist ein reiner Verteilerbetrieb. Das Wasser wird überwiegend vom Aggerverband und für einige Stadtteile von den Stadtwerken Gummersbach und den Gemeindewerken Reichshof bezogen und im eigenen Rohrnetz an die Verbraucher weitergeleitet. Das Versorgungsgebiet hat eine Fläche von 37,8 km² bei einer Einwohnerzahl von 18.626 (Stand 30.06.20). Davon waren am 30.06.2020 rd. 96,2 % der Einwohner (17.922) an das Verteilernetz angeschlossen.

II. Geschäftsentwicklung 2020

Wasserbezug/Wasserabsatz

Der Wasserbezug erhöhte sich im Berichtsjahr 2020 von 858.017 m³ um 32.812 m³ (3,8 %) auf 890.829 m³. Vom Aggerverband wurden 89,8 % bezogen. Von den Stadtwerken Gummersbach wurden 7,1 % und vom Gemeindewerk Reichshof wurden 3,1 % bezogen.

Das Wasserentnahmeentgelt beträgt unverändert 0,0533 EUR/m³. Der Frischwasserbezugspreis blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 0,2364 EUR/m³. Der Grundbeitrag hat sich von 1,50 EUR/Monat und Einwohner auf 1,52 EUR/Monat und Einwohner erhöht.

Der Wasserverkauf erhöhte sich von 793.563 m³ um 36.226 m³ (4,6 %) auf 829.789 m³. Unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs ergab sich ein rechnerischer Wasserverlust von 43.223 m³ (4,9 %).

Der Wasserabgabepreis betrug 2020 unverändert 1,80 EUR/m³. Die Grundgebühr für einen Wasserzähler der Größe Qn 2,5 betrug gleichbleibend 9,90 EUR/Monat (Vorjahr 9,90 EUR/Monat). Die übrigen Grundgebühren blieben ebenfalls unverändert, lediglich die Grundgebühr für den Gartenwasserzähler ist von 1,40 EUR/Monat im Jahr 2019 um 1,20 EUR auf 2,60 EUR/Monat im Jahr 2020 gestiegen.

Ertragslage

	2020	2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.120,9	2.055,7	65,2
aktivierte Eigenleistungen	27,4	30,6	-3,2
sonst. betriebliche Erträge	0,2	9,3	-9,1
Betriebsleistung	2.148,5	2.095,6	52,9
Wasserbezugsaufwand	608,5	595,8	12,7
Materialaufwand	28,1	35,8	-7,7
Netzunterhaltungsaufwand	127,9	89,6	38,3
Personalaufwand	353,9	339,5	14,4
Abschreibungen	358,1	356,0	2,1
sonst. betriebliche Aufwendungen	376,3	370,4	5,9
Aufwendungen für die Betriebsleitung	1.852,8	1.787,1	65,7
Betriebsergebnis	295,7	308,5	-12,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87,8	99,4	-11,6
Finanzergebnis	87,8	99,4	-11,6
Ertragsteuern	67,5	68,3	-0,8
sonstige Steuern	0,8	0,9	-0,1
Jahresüberschuss	139,6	139,9	-0,3

Die Betriebsleistung erhöhte sich von 2.095,6 TEUR im Vorjahr um 52,9 TEUR auf 2.148,5 TEUR im Wirtschaftsjahr 2020. Dies ist im Wesentlichen auf erhöhten Wasserverbrauch im Jahr 2020 zurückzuführen.

Der Wasserbezugsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 595,8 TEUR um 12,7 TEUR auf 608,5 TEUR.

Der Eigenbetrieb unterhält ein eigenes Warenlager, aus dem Materialien für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen entnommen werden.

Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14,4 TEUR auf 353,9 TEUR erhöht. Der Anstieg ist auf eine längere Krankheit eines Mitarbeiters in 2019 und auf die tarifliche Erhöhung in 2020 zurückzuführen. Im Wasserwerk sind vier Personen im technischen Bereich und zwei Personen im kaufmännischen Bereich beschäftigt.

Die Investitionen in 2020 betragen 458,0 TEUR. Der Abschreibungsaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 TEUR auf 358,1 TEUR erhöht. Die gestiegenen Abschreibungsaufwendungen in 2020 sind im Wesentlichen auf das höhere Investitionsvolumen in 2020 zurückzuführen. Die Aktivierung der Zugänge erfolgte in der zweiten Jahreshälfte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 5,9 TEUR auf 376,3 TEUR.

Das Finanzergebnis hat sich in 2020 weiter verbessert. Insgesamt verringerten sich die Zinsaufwendungen um 11,6 TEUR. Ursächlich hierfür sind die laufende Tilgung der Darlehen und die Lage auf dem Kapitalmarkt. Auch in 2020 konnte der Eigenbetrieb bei Aufnahme von neuen Darlehen, bzw. bei anstehenden Prolongationen einen günstigen, bzw. günstigeren Zinssatz vereinbaren.

Der erzielte Jahresüberschuss von 139,6 TEUR ist um 136,6 TEUR höher als der geplante Jahresüberschuss von 3,0 TEUR. Im Wesentlichen ist dies begründet durch höheren Wasserverkauf in 2020 und niedrigeren Aufwendungen.

Finanzlage

Investitionen und Finanzierung

Die Investitionen betragen 2020 insgesamt 458,0 TEUR. Die Investitionen wurden durch Aufnahme eines neuen Darlehens finanziert.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 500,0 TEUR aufgenommen. Drei im Wirtschaftsjahr 2020 zu prologierende Darlehen, von insgesamt 487,4 TEUR sind verlängert worden. Die planmäßige Tilgungsleistung beträgt 342,8 TEUR.

In der folgenden Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme getrennt nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit aufbereitet und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	2020	2019
	TEUR	TEUR
1. Jahresergebnis	139	140
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	358	356
3. +/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-6	0
4. +/- sonst. zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-10	-13
5. -/+ Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva	-96	66
6. +/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva	201	-527
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-5
8. + Zinsaufwand abzgl. Zinserträge	88	99
9. + Ertragsteueraufwand	68	68
10. - Ertragsteuerzahlungen	-69	-101
11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	673	83
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	7
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-458	-458
14. = Cashflow aus Investitionstätigkeit	-458	-451
15. - Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-118	-118
16. - Abführung Kapitalertragsteuer	-22	-22
17. + Einzahlungen aus Beiträgen	26	16
18. + Einzahlungen von (Finanz-) Krediten	500	500
19. - Auszahlung für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-343	-412
20. - Zinszahlungen	-88	-99
21. = Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-45	-135
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz- mittelbestandes (Summe der Zeilen 11,14 und 21)	170	-503
23. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	452	955
24. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	622	452

Die Liquidität des Wasserwerkes war im Wirtschaftsjahr 2020 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage**Vermögensstruktur**

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
AKTIVA			
immaterielle Vermögensgegenstände	20,2	23,3	-3,1
Grundvermögen	41,9	41,9	0,0
Verteilungsanlagen	7.234,1	7.193,4	40,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	78,7	54,5	24,2
Anlagen im Bau	80,8	42,7	38,1
Langfristige Vermögenswerte	7.455,7	7.355,8	99,9
Vorräte	144,3	143,4	0,9
Liefer- und Leistungsforderungen	205,0	149,9	55,1
Forderungen gegen die Stadt	7,8	11,5	-3,7
sonstige Vermögensgegenstände	64,2	25,5	38,7
Bankguthaben	622,1	451,5	170,6
Kurzfristige Vermögenswerte	1.043,4	781,8	261,6
aktive Rechnungsabgrenzungsp.	5,4	0,1	5,3
Bilanzsumme	8.504,5	8.137,7	366,8

Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 366,8 TEUR.

Die Investitionssumme war größer als die planmäßigen Abschreibungen, deshalb hat sich das langfristige Vermögen um 99,9 TEUR vergrößert. Die Anlagenintensität des Eigenbetriebs hat sich um 2,8 % auf 87,6 % des Gesamtvermögens vermindert. Die hohe Anlagenintensität ist für ein Versorgungsunternehmen typisch. Bei den kurzfristigen Vermögenswerten hat sich die Summe um 261,6 TEUR auf 1.043,4 TEUR erhöht. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf einen höheren Forderungsbestand (+55,1 TEUR) und höhere Bankguthaben (+170,6 TEUR) zurückzuführen.

Der Lagerbestand an Materialien (Vorräte) beträgt am Bilanzstichtag 144,3 TEUR.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2020 in Höhe von 205,0 TEUR beinhalten die Forderungen aus Wasserverkauf in Höhe von 195,9 TEUR.

Die Entwicklung der Bankguthaben ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

Kapitalstruktur

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
PASSIVA	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	2.739,2	2.739,6	-0,4
Sonderposten für Investitionszuschüsse	231,9	215,8	16,1
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit über 5 Jahre	3.140,0	3.047,0	93,0
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit 1-5 Jahre	1.273,5	1.226,3	47,2
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit bis 1 Jahr			
-Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0
-Rückstellungen	41,2	47,8	-6,6
-Darlehen Kreditinstitute	359,4	342,4	17,0
-Zinsabgrenzung Kreditinstitute	1,1	3,5	-2,4
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	497,6	274,6	223,0
-Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	213,2	234,2	-21,0
-sonstige Verbindlichkeiten	7,4	6,5	0,9
	1.119,9	909,0	210,9
Bilanzsumme	8.504,5	8.137,7	366,8

Aufgrund des erwirtschafteten Jahresüberschusses in Höhe von 139,5 TEUR und der Abführung des Gewinns des Wirtschaftsjahres 2019 von 139,9 TEUR an die Stadt Bergneustadt verminderte sich das Eigenkapital des Eigenbetriebs um 0,4 TEUR. Bei einem Eigenkapital von 2.739,2 TEUR beträgt die Eigenkapitalquote am 31.12.2020 32,2 % (Vorjahr 33,7 %).

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nur noch planmäßig aufgelöst. Dieser Posten ist in der gültigen EigVO NRW nicht mehr vorgesehen. Die Zugänge aus Wasseranschlussbeiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen werden ab 2007 unter dem Sonderposten aus Beiträgen nach KAG NRW ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens aufgelöst.

In 2020 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 500,0 TEUR aufgenommen. Dem Zugang stehen Darlehenstilgungen von 342,8 TEUR gegenüber.

Die Summe des Fremdkapitals bis zu einem Jahr erhöhte sich um 210,9 TEUR. Innerhalb des kurzfristigen Bereichs sind die wesentlichen Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+223,0 TEUR).

Finanzielle Leistungsindikatoren

Für unsere interne Unternehmenssteuerung ziehen wir diverse Kennzahlen heran, unter anderem: Kennzahlen pro Mitarbeiter, Umsatzrendite, den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Deckungsbeiträge. Die Umsatzrendite berechnen wir als Quotient aus Jahresergebnis und Umsatzerlösen, den Cashflow aus der Summe des Jahresergebnisses, der Abschreibungen und Veränderungen von Aktiva und Passiva, die nicht den Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind.

Die Umsatzrentabilität fällt von 6,8 % um 0,3 % auf 6,5 %.

Das Jahresergebnis fällt in 2020 mit 139,6 TEUR um 0,3 TEUR kleiner aus als in 2019 (2019: 139,9 TEUR).

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 2.739,2 TEUR und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 TEUR vermindert (2019: 2.739,6 TEUR).

Die Materialaufwandsquote ist mit 35,5 % (2019: 34,4 %) geringfügig gegenüber dem Vorjahresniveau gestiegen. Die Personalaufwandsquote von 16,5 % (2019: 16,2 %) ist leicht gestiegen. Der Anstieg bei den Personalkosten ist auf tarifliche Erhöhungen in 2020 zurückzuführen.

Das Finanzergebnis verbessert sich mit -87,8 TEUR um 11,6 TEUR gegenüber dem Vorjahr (2019: -99,4 TEUR).

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Die nicht-finanzielle Leistungsindikatoren beziehen sich auf Arbeitnehmer- und Umweltbelange. Diese beinhalten unter anderem die folgenden Punkte:

- Die Arbeitnehmer des Wasserwerks nehmen regelmäßig und nach Bedarf an (Online-)Schulungen teil.
Weiterhin sind drei von vier technischen Mitarbeiter langjährige Mitarbeiter des Wasserwerks.
- In Bezug auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen nutzt das Wasserwerk wiederverwendbare Putzlappen, Rohrabfälle werden in einem Behälter gesammelt und dem Händler zur Wiederverwertung zugeführt. Die Digitalisierung reduziert den Papierverbrauch. Beim Einkauf wird generell immer versucht, diesen nachhaltig zu tätigen.

III. Risikomanagement

Das 2009 installierte Risikomanagement ist in die unternehmerische Entscheidung und Geschäftsprozesse integriert. Es ist darauf ausgerichtet, Risiken möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen.

Im Berichtsjahr sind keine den Fortbestand des Wasserwerks gefährdende Risiken zu verzeichnen. Darüber hinaus sind aus heutiger Sicht auch für die nahe Zukunft keine den Fortbestand des Wasserwerks gefährdende Risiken zu erkennen.

IV. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Entwicklung des Wasserwerkes wird zukünftig durch einen stagnierenden spezifischen Wasserverbrauch, der aus Modernisierungsmaßnahmen und Sparverhalten der Kunden zu erwarten ist, und durch einen insgesamt geringeren Wasserverbrauch auf Grund der demografischen Entwicklung geprägt sein.

Die Auswirkungen werden ein vergleichsweise überdimensioniertes Trinkwassernetz sein, das zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität einen höheren Betriebsaufwand erfordert und ggf. ein Rückbau der Netze auf die für die Trinkwasserversorgung notwendigen Dimensionen. Einem wirkungsvollen Rückbau steht aber die Sicherstellung des städtischen Feuerschutzes entgegen, der sich im Wesentlichen auf das Trinkwassernetz zur Bereitstellung von Löschwasser stützt.

Durch die permanente Erneuerung des Wasserleitungsnetzes unter Verwendung qualitativ besserer Materialien dürfte die Gefahr von Wasserrohrbrüchen geringer werden. Damit dürfte sich auch der Wasserverlust tendenziell auf einem Niveau einpendeln, das unter dem langjährigen Mittel liegt.

Die Situation am Kapitalmarkt stellt sich für den Eigenbetrieb derzeit positiv dar. Ein latentes Zinsänderungsrisiko (Anstieg der Zinsen) besteht für die Zukunft insbesondere im Hinblick auf die notwendige Aufnahme von neuen Darlehen und auf den Ablauf von Zinsbindungsfristen.

Der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland, speziell in der Wasserwirtschaft, kann auch für den Eigenbetrieb in Zukunft negative Folgen haben. Durch planmäßige Ausbildung von Fachkräften wird der Eigenbetrieb diesem Risiko entgegenwirken.

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wurden aufgrund der Corona-Pandemie organisatorische Maßnahmen ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Organisation innerhalb der Verwaltung und den

Schutz der Mitarbeiter im Innen- sowie im Außendienst durch eine Vielzahl von Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen.

Etwaige Minderverkäufe lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht seriös für das laufende Jahr abschätzen.

V. Bericht über Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der Abschlussprüfer im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts waren weder Feststellungen noch Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs bekannt. Die zwischen dem Wasserwerk und der Stadt Bergneustadt getroffenen rechnungslegungsrelevanten Vereinbarungen wurden beachtet.

VI. Ausblick 2021

Der Wasserbezug in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 betrug 185,3 Tsd. m³. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine Verringerung um 4,0 Tsd. m³.

Aufgrund des Wasserbezuges in den ersten drei Monaten wird mit einem Wasserbezug im Wirtschaftsjahr 2021 von 855,9 Tsd. m³ gerechnet. Bei der Gesamtbezugsmenge für 2021 ist auf Grund des demographischen Wandels ein Rückgang von 1 % gegenüber 2020 unterstellt worden.

Für das Geschäftsjahr 2021 erhöhte sich der Grundbeitrag von 1,52 EUR/Monat und Einwohner um 0,01 EUR auf 1,53 EUR/Monat und Einwohner.

Die Grundgebühren für 2021 haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Grundgebühr für den Hauswasserzähler Qn 2,5 ist von 9,90 EUR/Monat um 0,60 EUR auf 10,50 EUR/Monat gestiegen. Der Wasserabgabepreis von 1,80 EUR je m³ gilt unverändert weiter.

Für das Jahr 2021 betragen die geplanten Investitionen 800 TEUR. Davon entfallen auf Erneuerungen 750 TEUR und auf Erweiterungen der Anlagen 50 TEUR. Es wird mit einer Verlegeleistung für Erneuerungen von 1395 m und für Erweiterungen von 150 m gerechnet. Für die sonstigen Verteilungsanlagen wie Hausanschlüsse, Wassermesser, Schächte und Rohrnetzpläne sind Investitionen von 130 TEUR geplant.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis von 7 TEUR gerechnet.

Die wirtschaftlichen, personellen und gesellschaftlichen Auswirkungen, ausgelöst durch Corona-Pandemie, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwierig abschätzen.

Durch die Umsetzung aller empfohlenen Schutzmaßnahmen und verstärkter Beobachtung der Risiken wird versucht den Auswirkungen der Corona-Krise soweit möglich entgegen zu wirken.

Bergneustadt, 04.05.2021

Der Betriebsleiter

Kai Saure

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt mit Sitz in Bergneustadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 07. Mai 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Name des Eigenbetriebes:

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Handelsregister:

Der Eigenbetrieb ist beim Amtsgericht Köln im Handelsregister unter HRA 17175 eingetragen.

Betriebssatzung:

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt gilt in der Fassung vom 27. Juni 2006 einschließlich des 4. Nachtrags vom 15. Dezember 2020.

Stammkapital:

2.000.000,00 EUR

Organisationsform:

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt.

Gegenstand:

Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 3 der Betriebssatzung von der Betriebsleitung geführt.

Betriebsleiter ist Herr Kai Saure, staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung. Herr Klaus Lütticke, Stadtamtmann, ist stellvertretender Betriebsleiter.

Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist dem Anhang (siehe Anlage 3) zu entnehmen. Regelungen für den Betriebsausschuss enthält § 4 der Betriebssatzung.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Vorjahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

abschließend mit einer Bilanzsumme von	Euro 8.137.700,99
und einem Jahresüberschuss von	Euro 139.925,80

wurde am 19. Mai 2020 mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte am 02. September 2020 durch den Rat der Stadt Bergneustadt. Der Rat der Stadt Bergneustadt hat beschlossen, den Jahresüberschuss in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abzuführen.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt stellt einen Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG dar. Der Eigenbetrieb als Betrieb gewerblicher Art ist daher zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu veranlagen. Er hat entsprechende Steuererklärungen abzugeben.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Stadt Bergneustadt mit sämtlichen Betrieben gewerblicher Art. Die Umsätze des Betriebs gewerblicher Art "Wasserwerk" sind von der Stadt Bergneustadt in ihrer Umsatzsteuererklärung zu berücksichtigen.

Beim Finanzamt Gummersbach wird der Betrieb unter der Steuernummer 212/5804/0189 geführt.

Erläuterungsteil

Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

A. Anlagevermögen

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält die "Entwicklung des Anlagevermögens in 2020" im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3, Seite 10).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet. Der Umfang entspricht § 255 Abs. 1 und 2 HGB. Soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, wird der leistungsbedingte Werteverzehr durch planmäßige Abschreibung erfasst, die auf der Grundlage steuerlich anerkannter Sätze unter Zugrundelegung der linearen Methoden ermittelt werden. Den Zugängen des Anlagevermögens stehen die Abschreibungen gegenüber.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2020	<u>20.167,68</u> EUR
31.12.2019	23.264,14 EUR

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2020	<u>20.167,68</u> EUR
31.12.2019	23.264,14 EUR

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2020	<u>41.884,00</u> EUR
31.12.2019	41.884,00 EUR

2. Verteilungsanlagen	31.12.2020	<u>7.234.172,27</u> EUR
	31.12.2019	7.193.416,61 EUR
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Versorgungsanlagen/Hausrohr	5.420.447,29	5.370.272,59
Hausanschlüsse	1.159.439,77	1.139.672,52
Hochbehälter, Pumpenhäuser, Schächte	653.576,87	682.679,29
Wassermesser	708,34	792,21
	<u>7.234.172,27</u>	<u>7.193.416,61</u>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2020	<u>78.656,50</u> EUR
	31.12.2019	54.506,04 EUR
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.12.2020	<u>80.777,34</u> EUR
	31.12.2019	42.710,68 EUR
Summe Sachanlagen	31.12.2020	<u>7.435.490,11</u> EUR
	31.12.2019	7.332.517,33 EUR
Summe Anlagevermögen	31.12.2020	<u>7.455.657,79</u> EUR
	31.12.2019	7.355.781,47 EUR

B. Umlaufvermögen

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2020	<u>144.337,91</u> EUR
	31.12.2019	143.412,56 EUR
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Bestand Lagermaterial	<u>144.337,91</u>	<u>143.412,56</u>
	<u>144.337,91</u>	<u>143.412,56</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020	204.997,97 EUR
	31.12.2019	149.923,74 EUR
	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen Wassergebühren/Grundgebühren	205.847,97	149.923,74
Pauschalwertberichtigung	<u>-850,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>204.997,97</u>	<u>149.923,74</u>
2. Forderungen gegen die Stadt	31.12.2020	7.844,57 EUR
	31.12.2019	11.453,88 EUR
3. sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020	64.170,60 EUR
	31.12.2019	25.537,71 EUR
	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig	40.903,94	0,00
Forderung Körperschaftsteuer	184,42	10.722,99
Umsatzsteuerforderung	22.436,24	13.859,56
Sonstige Forderungen	646,00	955,16
	<u>64.170,60</u>	<u>25.537,71</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	31.12.2020	622.072,19 EUR
	31.12.2019	451.503,38 EUR
	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Kontokorrent	622.071,19	451.502,38
Festgeldkonto	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>622.072,19</u>	<u>451.503,38</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2020	5.411,24 EUR
	31.12.2019	88,25 EUR
Summe Aktiva	31.12.2020	8.504.492,27 EUR
	31.12.2019	8.137.700,99 EUR

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	31.12.2020	<u>2.000.000,00</u> EUR
	31.12.2019	2.000.000,00 EUR

II. Gewinnrücklagen

1. andere Gewinnrücklagen	31.12.2020	<u>554.150,30</u> EUR
	31.12.2019	554.150,30 EUR

III. Gewinnvortrag	31.12.2020	<u>45.523,62</u> EUR
	31.12.2019	45.523,62 EUR

IV. Jahresüberschuss	31.12.2020	<u>139.555,00</u> EUR
	31.12.2019	139.925,80 EUR

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.12.2020	<u>231.886,80</u> EUR
	31.12.2019	215.761,25 EUR

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
empfangene Ertragszuschüsse	2.894,72	6.319,68
vereinnahmte Wasseranschlussbeiträge und erstattete Hausanschlusskosten	<u>228.992,08</u>	<u>209.441,57</u>
	<u>231.886,80</u>	<u>215.761,25</u>

Der Posten wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB gebildet. Er beinhaltet die bis zum 31. Dezember 2003 vereinnahmten Baukostenzuschüsse im Sinne des § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. Die Auflösung dieses Postens erfolgt linear mit 5 % p.a. Zuführungen zu diesem Posten erfolgen nicht mehr. Die im Zeitraum vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 vereinnahmten Zuschüsse wurden vom Anlagevermögen abgesetzt.

Darüber hinaus beinhaltet der Posten im Wesentlichen Wasseranschlussbeiträge und erstattete Hausanschlussbeiträge, die aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben werden. Der Sonderposten wird mit 2,5 % p.a. entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Erfasst werden unter dieser Position die vereinnahmten Beträge ab dem 01. Januar 2007.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen entsprechen ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

1. sonstige Rückstellungen	31.12.2020	<u>41.165,64</u> EUR
	31.12.2019	47.858,78 EUR

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2020	<u>4.774.033,60</u> EUR
	31.12.2019	4.619.160,05 EUR

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 360.562,26
(Euro 345.884,80)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
Euro 4.413.471,34 (Euro 4.273.275,25)

	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen von Kreditinstituten	4.772.920,68	4.615.684,33
Zinsabgrenzung	<u>1.112,92</u>	<u>3.475,72</u>
	<u>4.774.033,60</u>	<u>4.619.160,05</u>

Eine Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten enthält die Anlage 8, Seite 5a.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020	<u>497.549,10</u> EUR
	31.12.2019	274.620,47 EUR

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste im Einzelnen nachgewiesen.

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 497.549,10
(Euro 274.620,47)

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2020

Kreditinstitute	Darlehens Nr.	Darlehen nominal Euro	Stand	Zugang	Tilgung	Stand	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2020 Euro
			01.01.2020 Euro	2020 Euro	2020 Euro	31.12.2020 Euro			
Sparkasse Gummersbach	6 136 078 620	430.000,00	391.688,44	0,00	11.107,42	380.581,02	0,870	06/2026	3.383,58
Sparkasse Gummersbach	6 136 300 461	235.000,00	87.966,21	0,00	14.129,90	73.836,31	2,600	03/2022	2.150,10
Sparkasse Gummersbach	6 136 001 952	270.000,00	187.488,67	0,00	9.936,85	177.551,82	1,240	04/2025	2.294,15
Sparkasse Gummersbach	6 136 011 811	450.000,00	299.561,78	0,00	18.275,40	281.286,38	1,310	12/2025	3.864,60
Sparkasse Gummersbach	6 136 021 570	300.000,00	201.932,49	0,00	14.022,31	187.910,18	1,430	03/2032	2.837,69
Sparkasse Gummersbach	6 136 038 111	480.194,50	104.792,42	0,00	42.873,52	61.918,90	3,970	01/2022	3.738,92
Sparkasse Gummersbach	6 136 098 313	360.939,16	229.829,83	0,00	24.131,01	205.698,82	2,890	12/2028	6.468,99
		2.526.133,66	1.503.259,84	0,00	134.476,41	1.368.783,43			24.738,03
KfW, Frankfurt	1 179 685	115.041,00	34.512,32	0,00	4.601,62	29.910,70	0,510	02/2027	170,15
KfW, Frankfurt	3 009 639	71.581,00	23.846,48	0,00	2.386,72	21.459,76	3,440	02/2020	421,49
KfW, Frankfurt	4 895 998	235.194,00	86.231,60	0,00	7.840,14	78.391,46	3,050	02/2021	2.570,28
KfW, Frankfurt	9 472 250	215.000,00	100.312,00	0,00	7.168,00	93.144,00	3,950	02/2024	3.820,76
KfW, Frankfurt	4 863 087	270.000,00	135.000,00	0,00	9.000,00	126.000,00	3,750	05/2025	4.978,14
KfW, Frankfurt	7 014 493	400.000,00	213.324,00	0,00	13.334,00	199.990,00	3,100	02/2026	6.509,70
KfW, Frankfurt	4 983 121	250.000,00	150.847,00	0,00	8.622,00	142.225,00	4,200	08/2027	6.245,05
KfW, Frankfurt	1 507 391	200.000,00	139.625,00	0,00	6.900,00	132.725,00	3,070	05/2020	2.400,63
KfW, Frankfurt	2 079 382	480.000,00	343.446,00	0,00	16.552,00	326.894,00	2,760	11/2020	9.307,80
		2.236.816,00	1.227.144,40	0,00	76.404,48	1.150.739,92			36.424,00
Investitionsbank Schlesw.-Holstein	5 330 450 017	156.330,00	46.519,11	0,00	10.863,22	35.655,89	4,215	12/2023	1.847,50
Investitionsbank Schlesw.-Holstein	5 330 450 070	77.089,50	8.487,19	0,00	8.487,19	0,00	3,970	12/2020	257,68
		233.419,50	55.006,30	0,00	19.350,41	35.655,89			2.105,18
Landesbank Hessen-Thüringen	800098858	500.000,00	491.925,00	0,00	16.243,39	475.681,61	0,770	06/2047	3.756,61
		500.000,00	491.925,00	0,00	16.243,39	475.681,61			3.756,61
Commerzbank, Bonn	790069920	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,240	06/2040	0,00
		500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00			0,00
NRW Bank, Düsseldorf	4 201 056 076	400.000,00	303.921,83	0,00	17.137,75	286.784,08	2,290	02/2024	6.862,25
NRW Bank, Düsseldorf	4 202 998 862	350.000,00	342.952,08	0,00	7.177,07	335.775,01	1,820	09/2054	6.192,93
		750.000,00	646.873,91	0,00	24.314,82	622.559,09			13.055,18
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 415	356.405,93	5.361,04	0,00	5.361,04	0,00	4,306	06/2020	115,42
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 418	186.266,33	105.668,06	0,00	12.487,22	93.180,84	2,060	12/2022	2.112,78
Deutsche Genossenschaftsbank	3 302 813 500	135.122,60	107.905,96	0,00	18.297,29	89.608,67	0,680	12/2025	702,71
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 419	500.000,00	388.059,10	0,00	23.540,84	364.518,26	1,690	12/2034	6.459,16
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 420	114.766,38	84.480,72	0,00	12.287,75	72.192,97	0,815	12/2026	663,53
		1.292.561,24	691.474,88	0,00	71.974,14	619.500,74			10.053,60
		7.538.930,40	4.615.684,33	500.000,00	342.763,65	4.772.920,68			90.132,60
									-3.476,39
									1.112,92
									87.769,13

Auflösung Zinsabgrenzung 2019
Bildung Zinsabgrenzung 2020

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	31.12.2020	<u>213.213,21</u> EUR
	31.12.2019	234.246,72 EUR
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 213.213,21 (Euro 234.246,72)		
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Konzessionsabgabe	<u>209.383,00</u>	<u>202.861,00</u>
Sonstige Verbindlichkeiten Stadt	<u>3.829,21</u>	<u>31.385,72</u>
	<u>213.212,21</u>	<u>234.246,72</u>
4. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2020	<u>7.415,00</u> EUR
	31.12.2019	6.454,00 EUR
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 7.415,00 (Euro 6.454,00)		
Summe Passiva	31.12.2020	<u>8.504.492,27</u> EUR
	31.12.2019	8.137.700,99 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

1. Umsatzerlöse	2020	<u>2.120.906,97</u> EUR
	2019	2.055.644,98 EUR
	2020	2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Einnahmen Verbrauchsgebühren	1.493.620,20	1.428.413,40
Einnahmen Grundgebühren	600.215,55	600.200,19
sonstige Umsatzerlöse	17.073,88	14.414,49
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	<u>9.997,34</u>	<u>12.616,90</u>
	<u>2.120.906,97</u>	<u>2.055.644,98</u>
2. andere aktivierte Eigenleistungen	2020	<u>27.419,50</u> EUR
	2019	30.590,00 EUR
3. sonstige betriebliche Erträge	2020	<u>166,68</u> EUR
	2019	9.343,63 EUR
	2020	2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	88,10	500,25
Sonstige Erträge	64,88	100,52
Vollstreckungsgebühren	13,70	0,00
Erlöse aus Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens	0,00	7.142,86
Auflösung PWB	<u>0,00</u>	<u>1.600,00</u>
	<u>166,68</u>	<u>9.343,63</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2020	<u>636.606,24</u> EUR
	2019	631.552,20 EUR
	2020	2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Aufwand Wasserbezug	608.460,39	595.758,05
Aufwand Verbrauchs- und Lagermaterial	28.145,85	32.594,15
Pauschalwertberichtigung auf Waren	<u>0,00</u>	<u>3.200,00</u>
	<u>636.606,24</u>	<u>631.552,20</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2020	<u>127.842,83</u> EUR
	2019	89.598,72 EUR

Die Position beinhaltet im Wesentlichen Fremdleistungen, die für Instandhaltungsmaßnahmen im

Leitungsnetz in Anspruch genommen wurden.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	2020	<u>300.450,31</u> EUR
	2019	288.161,74 EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2020	<u>53.491,22</u> EUR
	2019	51.333,77 EUR
	2020	2019
	EUR	EUR
Aufwand für Sozialbeiträge des Arbeitgebers	50.695,50	49.052,99
Berufsgenossenschaftsbeitrag	<u>2.795,72</u>	<u>2.280,78</u>
	<u>53.491,22</u>	<u>51.333,77</u>

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2020	<u>358.137,32</u> EUR
	2019	356.056,19 EUR

Im Einzelnen verweisen wir auf den Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3, Seite 9).

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020	<u>376.387,82</u> EUR
	2019	370.409,47 EUR
	2020	2019
	EUR	EUR
Konzessionsabgabe	209.383,00	202.861,00
Verwaltungskostenbeiträge	68.000,00	64.000,00
übrige Aufwendungen	19.316,38	17.505,31
Versicherungen	17.110,05	15.381,23
Mietaufwand	15.816,30	16.999,17
Prüfungskosten	13.427,03	13.134,82
EDV-Kosten	11.069,77	10.523,29
Aufwand Fahrzeuge	7.921,93	6.578,05
Telefonkosten	6.389,59	5.747,74
Bankgebühren	4.218,89	4.181,31
Aufwand Rohrnetzanalyse	3.734,88	3.634,18
Leiharbeitskräfte	<u>0,00</u>	<u>9.863,37</u>
	<u>376.387,82</u>	<u>370.409,47</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2020	87.769,13 EUR
	2019	99.399,95 EUR
	2020	2019
	EUR	EUR
Zinsen Darlehen	<u>87.769,13</u>	<u>99.399,95</u>
	<u>87.769,13</u>	<u>99.399,95</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2020	67.500,28 EUR
	2019	68.284,77 EUR
	2020	2019
	EUR	EUR
Gewerbesteuer	35.525,26	36.126,12
Körperschaftsteuer	30.307,47	30.481,53
Solidaritatzuschlag	<u>1.667,55</u>	<u>1.677,12</u>
	<u>67.500,28</u>	<u>68.284,77</u>
10. Ergebnis nach Steuern	2020	140.308,00 EUR
	2019	140.781,80 EUR
11. sonstige Steuern	2020	753,00 EUR
	2019	856,00 EUR
12. Jahresüberschuss	2020	139.555,00 EUR
	2019	139.925,80 EUR

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Betriebsordnungen für die Organe und einen Betriebsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Betriebsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine schriftliche Betriebsordnung für die Organe und ein schriftlicher Betriebsverteilungsplan für die Betriebsleitung existieren nicht. Es gelten die Regelungen in § 3 der Betriebssatzung sowie die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Bergneustadt vom 28. Januar 2010. Die Einbindung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt ist in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) sowie in der Betriebssatzung geregelt. Aufgrund der Betriebsgröße entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es haben pandemiebedingt nur zwei Betriebsausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2020 stattgefunden. Der Rat der Stadt Bergneustadt befasste sich in zwei Sitzungen mit Themen des Wasserwerks. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?**

Die Personen der Betriebsleitung waren in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleitung hat keine Vergütungen erhalten (siehe Anhang). Erfolgsbezogene Vergütungen werden nicht gezahlt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben in 2020 keine Vergütungen vom Eigenbetrieb erhalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein schriftlich fixierter Organisationsplan für den Eigenbetrieb existiert nicht; aufgrund der Betriebsgröße des Eigenbetriebs ist dies auch nicht zwingend notwendig. Die Regelungen in der EigVO NRW, in der Betriebssatzung, in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Bergneustadt vom 28. Januar 2010 entsprechen den Bedürfnissen des Betriebs und sind ausreichend.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe oben zu a).

- c) **Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Grundlage ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004. Den Mitarbeitern des Eigenbetriebes sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung bekannt.

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt Bergneustadt (ADuGA) vom 28. Januar 2010 enthält Vorschriften zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Diese Vorschriften gelten auch für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

Submissionen nach Ausschreibungen werden von zwei Mitarbeitern der Verwaltung durchgeführt (4-Augen-Prinzip), die ansonsten nichts mit den Baumaßnahmen zu tun haben. Bei Bedarf wird die Möglichkeit zur Einsicht in das Vergaberegister genutzt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Regelungen diesbezüglich enthalten u.a. die EigVO NRW und die Betriebssatzung. Uns sind keine Vorgänge bekannt geworden, in denen die Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt durch verschiedene Fachbereiche der Stadt Bergneustadt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Eigenbetrieb erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden auskunftsgemäß bei Bedarf untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs. Eine klassische Kostenrechnung besteht nicht.

Das Wasserwerk erhebt die Beiträge und Gebühren aufgrund einer Beitrags- und Gebührensatzung. Danach gelten u.a. die Bestimmungen des § 6 KAG NRW. Die Gebührenkalkulation erfolgt jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung.

Beim Wasserwerk handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, so dass § 109 GO NRW zu

beachten ist (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW). Somit gelten die Grundsätze der Gewinnbegrenzung und Nutzenneutralität für den Eigenbetrieb nicht. Nach § 109 Abs. 2 GO NRW soll der Unterschied der Erträge und Aufwendungen so hoch sein, dass neben einer angemessenen Rücklagendotierung für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2020 einen Jahresüberschuss von 139,6 TEUR nach Steuern. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss führt dazu, dass der Eigenbetrieb eine Kostendeckung im Sinne des KAG NRW erreicht hat, so dass sich weder eine Kostenunter- noch -überdeckung ergeben hat.

Das Jahresergebnis entspricht einer Verzinsung des Stammkapitals von rd. 6,9 %. In Bezug auf das gesamte Eigenkapital ergab sich eine Verzinsung von rd. 5,4 %. Der erwirtschaftete Jahresgewinn steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit § 109 Abs. 2 GO NRW und § 6 KAG NRW.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die Betriebsleitung und verschiedene Ämter der Stadt Bergneustadt. Im Wirtschaftsjahr 2020 bestanden zu keiner Zeit Liquiditätsengpässe.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management wird teilweise durch die Stadt Bergneustadt wahrgenommen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Beiträge, Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah veranlagt bzw. in Rechnung gestellt. Die Gebührenpflichtigen leisten unterjährig laufende Abschlagszahlungen. Ein Mahnwesen existiert und wird eingesetzt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt derzeit kein klassisches Controllingsystem. Aufgrund der Betriebsgröße ist dies auch noch nicht zwingend notwendig.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da keine Tochterunternehmen vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Nach der Eigenbetriebsverordnung NRW ist das Wasserwerk verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu installieren, in dem u.a. bestandsgefährdende Risiken schriftlich dokumentiert werden. In 2009 hat der Eigenbetrieb ein Risiko-Portfolio erstellt, in dem u.a.

Risikobeschreibungen, Schadenspotential, Gegensteuerungsmaßnahmen, etc. beschrieben sind. Das Risikofrüherkennungssystem wurde verbindlich zum 01. November 2009 in Kraft gesetzt. In 2020 wurde der Risikobericht aktualisiert. Bestandsgefährdende Risiken bestehen derzeit nicht.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Beurteilung reichen die Maßnahmen für das Wasserwerk aus, um ihren Zweck zu erfüllen. Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Die Maßnahmen zur Gegensteuerung sind im Risiko-Portfolio beschrieben.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Betriebsumfeld sowie mit den Betriebsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Die Betriebsleitung hat bestimmt, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Risikofrüherkennungssystems (vierteljährlich) erfolgen soll. Daraus abgeleitet sollen - soweit notwendig - auch Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgen. Der Betriebsausschuss wird hierüber regelmäßig informiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb die nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate derzeit nicht einsetzt.

- a) **Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Betriebsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

- c) **Hat die Betriebs-/Konzernleitung ein dem Betriebsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Betriebs-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebs-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht und ist auch nicht notwendig.

Die Überwachung des Betriebs obliegt im weiteren Sinne dem Betriebsausschuss; die entsprechenden Vorgaben für den Betriebsausschuss ergeben sich aus der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung. Weiteres Kontrollorgan ist die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Betriebsordnung, Betriebsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kreditgewährungen sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erfolgt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Betriebsordnung, Betriebsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Größere Baumaßnahmen werden in der Regel zusammen mit dem Straßen- und Kanalbau der Stadt durchgeführt. Diese Maßnahmen werden durch Fachingenieurbüros geplant. Soweit wie möglich werden Wasserleitungen auch zusammen mit Gas-, Strom- oder Telefonleitungen verlegt, um Synergien zu nutzen.

Die Planung der Investitionen ist angemessen. Das Planungsverfahren beinhaltet eine angemessene betriebswirtschaftliche Untersuchung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht. Der Betriebsausschuss wird regelmäßig informiert.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

In Bezug auf die geplante Gesamtinvestition hat sich im Berichtsjahr keine Überschreitung ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Kapitalaufnahmen werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. In 2020 wurde ein neues Darlehen (500 TEUR) aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung erfolgt in den turnusmäßigen Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unseren Erkenntnissen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Erkenntnissen im Wirtschaftsjahr 2020 nicht vor. Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem 01. Januar 2009.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenskonflikte wurden nach uns gegebenen Auskünften nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen existiert offenkundig nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Aufgrund der Tätigkeit des Eigenbetriebs besteht eine hohe Anlagenintensität. Das hohe Anlagenvermögen ist typisch für Wasserversorgungsunternehmen. Nach unserer Beurteilung sind die ausgewiesenen Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar. Hinweise darauf, dass die Vermögensgegenstände erhebliche stille Reserven enthalten, bestehen nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Bezüglich der Kapitalstruktur wird auf den Lagebericht des Eigenbetriebes verwiesen. Die Finanzierung von Investitionen soll im Wesentlichen aus Fremdmitteln und dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht anwendbar, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Nicht anwendbar, da der Betrieb keine wesentlichen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten hat.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 32 %; Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 139,6 TEUR ab. Die Betriebsleitung hat im Anhang vorschlagen, diesen in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abzuführen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Ein segmentiertes Betriebsergebnis liegt nicht vor. Das Wasserwerk ist ausschließlich für die Wasserversorgung im Stadtgebiet zuständig.

b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, solche Vorgänge haben sich in wesentlichem Umfang nicht ergeben.

c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar. Bedeutsame Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergeustadt und dem Eigenbetrieb bestanden im Wirtschaftsjahr 2020 nicht. Die Stadt Bergeustadt berechnet die ihr für den Eigenbetrieb entstandenen Personal- und Sachkosten (Verwaltungskostenbeitrag) in Höhe der Ist-Kosten ab.

d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Konzessionsabgabe in Höhe von rd. 209 TEUR wurde steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche, verlustbringende Einzelgeschäfte sind offensichtlich nicht angefallen.

b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Nicht anwendbar.

b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Ertragslage soll zukünftig weiterhin durch Einsparungsmaßnahmen und/oder Gebührenanpassungen verbessert werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bergneustadt, 16.08.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
Wasserwerk

Beschlussvorlage Nr. 0161/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	31.08.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Entlastung der Betriebsleitung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Wasserwerk fasst folgenden Beschluss:

Der Betriebsleitung des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt wird gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Klaus Lütticke
Stellv. Betriebsleiter

Erläuterungen:

Zu den Aufgaben des Betriebsausschusses zählt nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung auch die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH aus Reichshof geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2020 (Bericht vom 07.05.2020) sowie der zugehörige Lagebericht werden dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat zu keinen Einwenden geführt. Die GPA NRW teilt im Schreiben vom 01.07.2021 mit, dass sie den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerk nicht ergänzen wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH aus Reichshof auch beauftragt zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Deren Prüfung nach § 53 HGrG über die ordnungsgemäße Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund des vorliegenden Bestätigungsvermerks der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Schreiben der GPA vom 01.07.2021 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2
			Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3
			Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 4
			Datum

Bergneustadt, 13.08.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen Wasserwerk

Beschlussvorlage Nr. 0157/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	31.08.2021	Kenntnisnahme

Beratungsvorlage

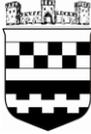
Zwischenbericht zum Erfolgs- und Vermögensplan per 31.07.2021 gem. § 20 EigVO

Dem Betriebsausschuss wird ein Zwischenbericht zum Erfolgs- und Vermögensplan per 31.07.2020 gem. § 20 EigVO zur Beratung vorgelegt.

Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Kai Saure
Betriebsleiter

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum		
<input type="checkbox"/> Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum		
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum		



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 17.08.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
Wasserwerk / 81 - 10 - 31

Beschlussvorlage Nr. 0165/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	31.08.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2021	Vorberatung
Rat	08.09.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022

18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,

Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	102,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	132,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	162,30	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,30 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Gebührenbedarfsberechnung

Die anliegend beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 (= Auszug aus dem Wirtschaftsplan für 2020 bis 2025) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Gebührenanhebung notwendig ist. Bedingt durch die momentane allgemeine Kostensteigerung im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie und Naturkatastrophen ist eine Erhöhung der Grundgebühr zur Erreichung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses erforderlich.

Auf die beiliegende Anlage der Gebührenkalkulation 2022 wird verwiesen.

Mit der Änderung zu Artikel 1 Ziffer 3 wird ein Tippfehler im 17. Nachtrag beseitigt.

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsleitung Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum	<input type="checkbox"/>	

18. Nachtrag vom __.__.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und zur Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	102,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	132,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	162,30	Euro im Monat.

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „3,20 Euro“ durch die Angabe „3,30 Euro“ ersetzt.

3. In Artikel 1 Ziffer 2 des 17. Nachtrags vom 10.09.2020 zu dieser Satzung wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 18 Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 3 zum 01.01.2021 in Kraft.

Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022

	2 0 2 0	2 0 2 1	2 0 2 1	2 0 2 2
	Abschluss	Planzahl	Planzahl	Planzahl
			Prognose	
			aus Sicht	
			Jul 21	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse				
1.1 Wasserverkauf	1.494	1.433	1.458	1.444
1.2 Grundgebühren	600	635	646	667
1.3 Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	3	6	6	6
1.4 Auflösung Sopo f. Investitionszusch.	7	5	5	5
1.5 Reparaturkosten/Erl. Standrohre/Materialverkauf	12	8	8	8
1.6 Mahngebühren	5	3	3	3
	<u>2.121</u>	<u>2.090</u>	<u>2.126</u>	<u>2.133</u>
Erläuterungen				
1.1 Wasserbezug	890.829 m³	855.912 m³	871.246 m³	862.534 m³
./.. Verlust	43.223 m³	42.796 m³	43.562 m³	43.127 m³
./.. Spülungen	<u>17.817 m³</u>	<u>17.118 m³</u>	<u>17.425 m³</u>	<u>17.251 m³</u>
= Wasserverkauf, gesamt	829.789 m³	795.998 m³	810.259 m³	802.156 m³
= Verlust	4,85%	5,00%	5,00%	5,00%
= Spülungen	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%
Verbrauchsgebühr pro m³ i.d.R.	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Grundgebühr pro Zähler mtl. i.d.R.	9,90 €	10,50 €	10,50 €	10,90 €
1.2 Die Grundgebühren errechnen sich bei eingebauten Wasserzählern von	4.939 Stk.	4.939 Stk.	4.806 Stk.	4.806 Stk.
2. andere aktivierte Eigenleistungen				
Eigenleistungen / Gemeinkosten	<u>27</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>
	<u>27</u>	<u>20</u>	<u>20</u>	<u>20</u>
3 Sonstige betriebliche Erträge				
3.1 sonstige Erträge	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl
4 <u>Materialaufwand</u>				
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren</u>				
4.1 Bezugskosten, variabler Anteil (Menge)	-281	-265	-270	-266
Bezugskosten, Grundbeitrag (Einwohnerzahl)	-327	-329	-326	-335
4.2 Inventur- und Preisdifferenzen	0	-1	-1	-1
4.3 Strom	-13	-12	-12	-14
4.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-6	-7	-7	-9
4.5 Waren	-9	-16	-16	-16
4.6 Wasserzähler	0	-3	-3	-3
4.7 Sonstiges	0	-4	-4	-4
	<u>-636</u>	<u>-637</u>	<u>-639</u>	<u>-648</u>
Anzahl Einwohner für Grundbeitragsberechnung	17.922	17.922	17.763	17.763
<u>Erläuterungen</u>				
Wasserbezug:	m ³	m ³	m ³	m ³
Aggerverband	800.120	778.648	782.106	774.285
Stadtwerke Gummersbach	62.858	51.006	62.246	61.624
Wasserwerk Reichshof	27.851	26.258	26.894	26.625
	<u>890.829</u>	<u>855.912</u>	<u>871.246</u>	<u>862.534</u>
4.1 Bezugspreise:	EUR/m ³	EUR/m ³	EUR/m ³	EUR/m ³
Aggerverband, variabler Preis ab 01.01.2014	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897
Aggerverband, Grundbeitrag je Einw./Monat	1,52	1,53	1,53	1,57
Stadtw. Gummersb.m. Wasserentn.-Entg. ab 01.01.2014	0,2897	0,2897	0,2897	0,2897
Gem.-W. Reichshof m. Wasserentn.-Entg. ab 22.03.2013	0,9200	0,9200	0,9200	0,9200
5 <u>Aufwand für bezogene Leistungen</u>				
5.1 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	-102	-98	-98	-115
5.2 Hydrantenunterhaltung	-26	-9	-10	-10
5.3 Rohrnetzspülung	0	-7	-8	-8
5.4 Sonstiges	0	-6	-6	-6
	<u>-128</u>	<u>-120</u>	<u>-122</u>	<u>-139</u>
	<u>-764</u>	<u>-757</u>	<u>-761</u>	<u>-787</u>
6 <u>Personalaufwand</u>				
6.1 Bezüge der Beamten	-27	-28	-28	-29
6.2 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-254	-253	-253	-258
6.3 Sozialabgaben, Aufw. Altersversorgung	-51	-51	-51	-52
6.4 Versorgungskasse/Beihilfen Beamte	-19	-20	-20	-20
6.5 Beitrag Berufsgenossenschaft	-3	-3	-3	-3
	<u>-354</u>	<u>-355</u>	<u>-355</u>	<u>-362</u>
7 <u>Abschreibungen</u>				
Gewöhnliche Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>-358</u>	<u>-394</u>	<u>-394</u>	<u>-408</u>

	2020 Abschluss	2021 Planzahl	2021 Planzahl Prognose aus Sicht Jul 21	2022 Planzahl
8 <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>				
8.1 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	-68	-75	-75	-80
8.2 Miete einschl. Nebenkosten	-16	-17	-17	-18
8.3 Prüfungs- u. Steuerberatungskosten	-13	-14	-14	-15
8.4 Versicherungsbeiträge	-19	-19	-19	-23
8.5 Sonstige EDV-Kosten	0	-2	-2	-2
8.6 Rohrnetzanalyse	-3	-7	-7	-7
8.7 Kfz-Kosten	-6	-8	-8	-8
8.8 Sonstige Kosten	-25	-31	-31	-33
8.9 Verlust aus dem Abgang d. Anlageverm.	0	0	0	0
8.10 Abschreibungen auf Forderungen	-1	-1	-1	-1
8.11 Verzinsung des Vermögens	-209	-220	-220	-220
8.12 Kosten civitec / regio iT	-11	-17	-17	-17
8.13 Rohrnetzpläne	-1	-7	-7	-8
8.14 Verwahrtgelt	-3	-4	-4	-4
	<u>-375</u>	<u>-422</u>	<u>-422</u>	<u>-436</u>

Erläuterungen

8.11 Geplante Verzinsung des langfristigen Vermögens mit einem Zinssatz von 3,00 %

9 <u>Sonstige Zinsen und Erträge</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
--------------------------------------	----------	----------	----------	----------

10 Zinsen u. ä. Aufwendungen

10.1 Darlehenszinsen	-88	-111	-111	-93
10.2 sonstige Zinsen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>-88</u>	<u>-111</u>	<u>-111</u>	<u>-93</u>

Erläuterungen

10.1 Zinsen für bisher aufgenommene Darlehen sowie lt. Vermögensplan vorgesehene Darlehensaufnahme.
Für Darlehensneuaufnahme ist ein Zinssatz von 4,0 % unterstellt worden.

11 <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	<u>209</u>	<u>72</u>	<u>108</u>	<u>68</u>
--	------------	-----------	------------	-----------

12 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

12.1 Gewerbeertragsteuer	-36	-34	-34	-34
12.2 Körperschaftsteuer	<u>-32</u>	<u>-30</u>	<u>-30</u>	<u>-30</u>
	<u>-68</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>	<u>-64</u>

13 <u>sonstige Steuern</u>	<u>-1</u>	<u>-1</u>	<u>-1</u>	<u>-1</u>
----------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

14 <u>Jahresgewinn</u>	<u>140</u>	<u>7</u>	<u>43</u>	<u>3</u>
------------------------	------------	----------	-----------	----------